

Nachweis der Elterneigenschaft

Personalnummer	
Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Wohnort	

Mit den nachfolgenden Unterlagen weise ich meine Elterneigenschaft für folgende(s) Kind(er) nach:

Name, Vorname	
Geburtsdatum des Kindes	

Name, Vorname	
Geburtsdatum des Kindes	

Name, Vorname	
Geburtsdatum des Kindes	

Der Nachweis wird mit folgenden **beigefügten** Unterlagen erbracht:

<input type="radio"/> Geburtsurkunde	<input type="radio"/> Abstammungsurkunde
<input type="radio"/> Auszug aus dem Familienbuch	<input type="radio"/> Beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch des Standesamtes
<input type="radio"/> Bestätigung über das Pflegekindschaftsverhältnis durch die zuständige Behörde	<input type="radio"/> Heiratsurkunde in Verbindung mit dem Nachweis des Kindes des Ehepartners
<input type="radio"/> Steuerliche Lebensbescheinigung des Einwohnermeldeamts	<input type="radio"/> Adoptionsurkunde
<input type="radio"/> Andere beweiskräftige Unterlagen	

Datenschutz: Ihre in diesem Formular angegebenen Daten werden zum Zweck der Erstellung von Lohnabrechnungen erhoben und verarbeitet. Die Angaben sind notwendig, um korrekte Abrechnungen zu erstellen (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO). Die Verarbeitung erfolgt durch den o.g. Steuerberater. Ergebnisse der Verarbeitung werden zur Erfüllung der sozialversicherungsrechtlichen bzw. steuerrechtlichen gesetzlichen Verpflichtungen an den Sozialversicherungsträger und/oder an die zuständigen Finanzbehörden übermittelt (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO).

Datum

Unterschrift

Nachweis der Elterneigenschaft



Mit dem Gesetz zur Berücksichtigung der Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung (Kinder-Berücksichtigungsgesetz – KiBG) wird der Beitragssatz in der sozialen Pflegeversicherung für kinderlose Mitglieder, die das 23. Lebensjahr vollendet haben, vom 1.1.2005 an um 0,25 Beitragspunkte erhöht (Beitragszuschlag für Kinderlose). Den Beitragszuschlag trägt das Mitglied; eine Beteiligung Dritter ist hierbei nicht vorgesehen. Der Beitragszuschlag ist nicht zu zahlen, wenn die Elterneigenschaft des Mitglieds gegenüber der beitragsabführenden Stelle bzw. Selbstzahlern gegenüber der Pflegekasse nachgewiesen wird oder diesen Stellen die Elterneigenschaft bereits aus anderem Anlass bekannt ist.

Mitglieder, die ihre Elterneigenschaft **nicht** nachweisen, gelten bis zum Ablauf des Monats, in dem der Nachweis erbracht wird, beitragsrechtlich als kinderlos.

Wird kein Nachweis zur Elterneigenschaft dem Arbeitgeber vorgelegt, muss der erhöhte Beitragszuschlag an die Krankenkasse abgeführt werden.

Weitere Informationen finden Sie im Rundschreiben der Gemeinsamen Empfehlung zum Nachweis der Elterneigenschaft des Spitzenverbandes der Pflegekassen vom 13. Oktober 2004.